

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3490-01	Termin 02.05.2018	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
19.04.2018	Finanz- und Personalausschuss	K			
02.05.2018	Rat der Stadt	K			

Berichtsgegenstand

Gesamtabschluss 2016 der Stadt Oberhausen

Kenntnisnahme des Gesamtabschlusses 2016 der Stadt Oberhausen durch den Rat der Stadt Oberhausen sowie Überweisung an den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung und Erstellung des Schlussberichtes gemäß §§ 59 Abs. 3, 116 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 101 GO NRW

Sachdarstellung

Die Gemeinde hat gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen.

Er besteht nach § 116 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit 49 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) aus

- der Gesamtergebnisrechnung,
- der Gesamtbilanz und
- dem Gesamtanhang und ist um
- einen Gesamtlagebericht zu ergänzen.

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister												
Stöhr 04.04.18	Datum	Tsalastras Datum 04.04.18	Schranz Datum 09.04.18												
<table> <tr> <td>* Vorlage zur:</td><td>* Ergebnis :</td><td colspan="2">Beteiligung:</td></tr> <tr> <td>Kenntnisnahme (K)</td><td>Kenntnisnahme (K)</td><td>Personalrat</td><td>[]</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td>Gleichstellungsstelle</td><td>[]</td></tr> </table>				* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:		Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat	[]			Gleichstellungsstelle	[]
* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:													
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat	[]												
		Gleichstellungsstelle	[]												

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3490-01	Termin 02.05.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Am Schluss des Gesamtlageberichtes sind für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70 GO NRW, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben:

- der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
- der ausgeübte Beruf,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Nach § 117 Abs. 1 GO NRW sowie § 49 Abs. 2 GemHVO NRW ist dem Gesamtabchluss ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Zu dem Gesamtabchluss hat die Gemeinde ihren Jahresabschluss nach § 95 GO NRW und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren. In den Gesamtabchluss müssen verselbstständigte Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 2 nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist im Gesamtanhang darzustellen.

Gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW wurde der Entwurf des Gesamtabchlusses vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Oberbürgermeister bestätigt.

Der Gesamtabchluss ist anschließend gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. § 101 Abs. 2 bis 8. gilt entsprechend. In die Prüfung nach Abs. 6 müssen die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche nicht einbezogen werden, wenn diese nach gesetzlichen Vorschriften geprüft worden sind.

Nach § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW bestätigt der Rat den geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/3490-01	Termin 02.05.2018	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Die wesentlichen Eckpunkte des Entwurfes des Gesamtabchlusses sind:

- Gesamtergebnis

Der Gesamtabschluss 2016 der Stadt Oberhausen schließt im Ergebnis mit einem Fehlbetrag von 55.810 TEUR (zum Vergleich: Jahresabschluss 2016 Kernhaushalt: 42.289 TEUR).

Das Gesamtjahresergebnis ergibt sich aus dem Saldo des „Ordentlichen Gesamtergebnisses“ und des „Gesamtfinanzergebnisses“ unter Berücksichtigung des „Außerordentlichen Gesamtergebnisses“ wie folgt:

	in TEUR	
Ordentliche Gesamterträge	820.412	
Ordentliche Gesamtaufwendungen	847.668	
Ordentliches Gesamtergebnis	- 27.256	(Rundungsdifferenzen)
Gesamtfinanzergebnis	- 28.554	
Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	- 55.810	(Rundungsdifferenzen)
Außerordentliches Gesamtergebnis	- 0	
Gesamtjahresergebnis	- 55.810	

- Gesamtbilanz

Die Gesamtbilanz 2016 der Stadt Oberhausen schließt mit einem Bilanzvolumen von 3.031.693 TEUR in Aktiva und Passiva.

Die Schulden auf der Passivseite übersteigen das Vermögen auf der Aktivseite um 1.169.230 TEUR und werden dementsprechend als „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen (zum Vergleich: „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ im Jahresabschluss 2016 Kernhaushalt: 1.121.395 TEUR).

Der Gesamtabschluss 2016 wird, aus Gründen der Kostenersparnis im Rahmen der Haushaltskonsolidierung in digitalisierter Form innerhalb des Ratsinformationssystems bereitgestellt. Jede Fraktion erhält darüber hinaus eine Fassung in Papierform.

Anlage

Gesamtabschluss 2016